

Väter-Karenzgesetz (VKG) Fundstelle

VKG - Väter-Karenzgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.07.2024

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 08.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
3. § 0 gültig von 01.01.1990 bis 07.08.2001

[Anm.: Inhaltsverzeichnis

wurde nicht im BGBl. kundgemacht

Stand: 1.11.2023 gemäß BGBl. I Nr. 115/2023

Abschnitt 1

§ 1. Geltungsbereich

Abschnitt 1a

Anspruch auf Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes

§ 1a.

Abschnitt 2

Karenz

- § 2. Anspruch auf Karenz
- § 3. Teilung der Karenz zwischen Vater und Mutter
- § 4. Aufgeschobene Karenz
- § 5. Karenz des Adoptiv- oder Pflegevaters
- § 6. Karenz bei Verhinderung des anderen Elternteils
- § 7. Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenz
- § 7a. Recht auf Information
- § 7b. Beschäftigung während der Karenz
- § 7c. Anwendung sonstiger Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes
- § 7d. Ablaufhemmung von Verjährungs- und Verfallsfristen

Abschnitt 3

Teilzeitbeschäftigung und Änderung der Lage der Arbeitszeit

- § 8. Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
- § 8a. Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung

- § 8b. Gemeinsame Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung
- § 8c. Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
- § 8d. Verfahren bei der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung
- § 8e. Karenz an Stelle von Teilzeitbeschäftigung
- § 8f. Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung
- § 8g. Teilzeitbeschäftigung des Adoptiv- oder Pflegevaters
- § 8h. Änderung der Lage der Arbeitszeit

Abschnitt 4

Sonstige Bestimmungen

- § 9. Spätere Geltendmachung der Karenz
- § 9a. Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

Abschnitt 5

- § 10. Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

- § 11. Verweisungen
 - § 11a. Unabdingbarkeit
- § 12. Übergangsbestimmungen
 - § 12a. Übergangsbestimmungen (Option) für Geburten nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2002
- § 13. Vollziehung
- § 14. Inkrafttreten]

In Kraft seit 08.08.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at